



21.01.2026

von Johann Widmer (SVP)
und Reto Brüesch (SVP)

Postulat

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die auf den Parzellen der Siedlung Hardhof-Dörfli in Zürich-Altstetten bestehenden Personaldienstbarkeiten zugunsten der Stadt Zürich, welche die bauliche Nutzung auf Einfamilienhäuser beschränken, in der gesamten Siedlung einheitlich und rechtsgleich angewendet werden. Ziel ist eine sachgerechte und faire Behandlung aller betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Insbesondere ist darzulegen:

- Nach welchen Kriterien in der Vergangenheit bei einzelnen Grundstücken innerhalb der Siedlung eine Löschung oder Lockerung dieser Personaldienstbarkeit vorgenommen wurde.
- Weshalb in den Jahren 2005 (Parzelle AL 3850) und 2006 (Parzelle AL 3849) bei zwei im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken im Zuge des Verkaufs an Private die Baubeschränkung gelöscht wurde.
- Ob diese Praxis mit der heutigen Handhabung gegenüber weiterhin belasteten privaten Grundstücken vereinbar ist.
- Ob der ursprüngliche Zweck der Personaldienstbarkeit für die gesamte Siedlung Hardhof-Dörfli noch besteht oder als überholt beurteilt werden kann.
- Ob es vor dem Hintergrund der städtischen Zielsetzungen zur Innenentwicklung und Innenverdichtung angezeigt ist, die Baubeschränkung entweder für die gesamte Siedlung aufzuheben oder konsequent für alle Grundstücke gleichermassen beizubehalten.

Begründung

In der Siedlung Hardhof-Dörfli besteht eine Personaldienstbarkeit zugunsten der Stadt Zürich, welche auf mehreren Grundstücken die Erstellung von Bauten auf Einfamilienhäuser beschränkt. Diese Dienstbarkeit wurde ursprünglich im Jahr 1924 für eine einheitliche Siedlungsstruktur errichtet und betrifft Grundstücke in vergleichbarer Lage.

In den Jahren 2005 (Parzelle AL 3850) und 2006 (Parzelle AL 3849) verkaufte die Stadt Zürich zwei ihrer eigenen Grundstücke in dieser Siedlung an Privatpersonen und löschte dabei gleichzeitig die bestehende Baubeschränkung. Für die übrigen Grundstücke innerhalb derselben Siedlung gilt die Dienstbarkeit jedoch selbst nach Verkäufen weiterhin unverändert.

Diese unterschiedliche Behandlung wirft gewichtige Fragen der Rechtsgleichheit, der Zweckbindung privatrechtlichen Verwaltungshandelns sowie der Glaubwürdigkeit städtischer Planungs- und Verdichtungspolitik auf. Besonders stellt sich die Frage, weshalb eine Löschung der Baubeschränkung bei städtischen Grundstücken möglich war, während private Eigentümer weiterhin an dieselbe Einschränkung gebunden bleiben.

Vor dem Hintergrund der städtischen Zielsetzungen zur haushälterischen Bodennutzung, zur Innenverdichtung und zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Quartiere erscheint eine selektive Beibehaltung historischer Baubeschränkungen ohne gesamtheitliches Konzept nicht mehr zeitgemäss.

Das Postulat soll klären, ob die bisherige Praxis sachlich gerechtfertigt ist oder ob eine generelle und rechtsgleiche Lösung für die gesamte Siedlung Hardhof-Dörfli angezeigt wäre in Anbetracht von weiteren Landhandelsgeschäften durch die Stadt Zürich.

Antrag: auf gleichzeitige Behandlung mit der Weisung 2025/453 WVZ Hardhof Dörfli
Verkauf Parzellen AL3858, AL38561 und AL 8854

M. W. v.

P. T. S.